

Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Strande vom 31.03.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 20 Abs. 1, S. 2, 21 Abs. 1, S. 1, 2, 23 Abs. 1, S. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 8 Abs. 1, S. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 31.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Nutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße, der Weg oder der Platz nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Strande (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Gemeinde über die Amtsverwaltung Dänischenhagen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beantragten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann, und
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
2. durch Zeitablauf oder
3. durch Widerruf.

(5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder

(1) Grundsätzlich soll nur Plakatierung anlässlich von Veranstaltungen innerhalb Strandes zugelassen werden.

(2) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als zwei Wochen aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der/die verantwortliche Erlaubnisnehmer/in (Name oder Organisation) hervorgehen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerber im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

(4) In der Gemeinde Strände dürfen insgesamt maximal 5 Stellschilder je Antragsteller und Anlass aufgestellt werden. Eine Ausnahme gilt für politische Parteien anlässlich von Wahlen.

(5) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.

(6) Nach Maßgabe des § 238 Landesverwaltungsgesetzes werden verkehrsbehindernde, falsch angebrachte, stark beschädigte oder abgerissene Schilder sowie Stellschilder, die nicht spätestens zwei Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers kostenpflichtig entfernt. § 17 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Plakate dürfen nicht an öffentlichen Einrichtungen wie Masten von Verkehrszeichen oder Wegweisern befestigt werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Die Plakatträger sind insbesondere so aufzustellen oder anzubringen, dass das Lichtraumprofil der Straße sowie der Geh- und Radwege nicht beeinträchtigt wird und es nicht zu Behinderungen oder Gefährdungen für die Straßen- und Gehwegbenutzer kommen kann. Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind unbedingt freizuhalten.

Es ist eine Gehwegbreite für den Fußgängerverkehr von 1,50 m unbedingt freizuhalten, auf Gehwegen in der Nähe (im Bereich von 20 m) von Schulen und Kindergärten ist der komplette Gehweg freizuhalten. Rettungswege sind in einer

Breite von mindestens 3,50 m grundsätzlich freizuhalten. Wenn die Sondernutzungsfläche an einer Fahrbahn oder einem Radweg angrenzt, ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m einzuhalten.

(8) Die Sondernutzungen sind so einzurichten, dass niemand geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es sind insbesondere die benutzten Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis für Container, die Lagerung von Materialien und für Bordsteinabsenkungen

(1) Abgestellte Container und andere auf der Straße abgestellte Gegenstände und Materiallagerungen sind durch entsprechende Markierungen sichtbar zu machen und auch bei Dunkelheit durch Warnbeleuchtung abzusichern. Auf der Seite von Geh- und Radwegen sind die Container mit gelben Warnlampen zu versehen, wenn fremde Lichtquellen nicht ausreichen. Auf der Fahrbahn abgestellte Container sollten bei Anbruch der Dunkelheit an den Ecken der Fahrbahn zugewandten Seite mit gelben Warnlampen abgesichert sein.

(2) Es ist darauf zu achten, dass der umliegende Gehwegs- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Verkehrszeichen, Hinweisschilder und sonstige öffentliche Einrichtungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Schachtabdeckungen, Schieberklappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen dürfen nicht verdeckt werden.

(3) Behinderungen des allgemeinen Verkehrs sind beim Auf- und Abstellen von Containern, der Wahl des Standortes und bei der Beladung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Staub- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

(4) Container müssen mit Name und Anschrift sowie der Rufnummer der aufstellenden Firma versehen sein.

(5) Die maximal zulässige Bordsteinabsenkungslänge wird auf 4 m je Grundstück begrenzt. Dies beinhaltet auch halbabgesenkte Bordsteine (je 0,5 m) auf beiden Seiten. Eine gesonderte Regelung kann nur in begründeten Einzelfällen entschieden werden, sofern diese nicht den Vorgaben des Bebauungsplans widersprechen. Vom Bordstein zur Straße muss eine 2 cm hohe Kante bestehen bleiben.

(6) Nach Beendigung der Arbeiten ist die öffentliche Straße zu reinigen. Sollte es durch oder anlässlich der Sondernutzung zu Schäden gekommen sein, ist die öffentliche Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Arbeiten sind von einer Fachfirma auf Kosten des Erlaubnisinhabers auszuführen.

(7) Während der gesamten Maßnahme ist die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen (Restbreite 3,05 m).

(8) Der laufende bzw. fließende Verkehr darf durch die Arbeiten nicht wesentlich behindert werden.

§ 6 Versagung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakaten zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Gemeinde Strande die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Gemeinde Strande stattfinden, erteilt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei zeitgleicher Anbringung die maximale Anzahl von insgesamt 20 Plakaten in der Gemeinde Strande erreicht ist.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Strande keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird.

(4) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird oder der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.

(5) Auch kann die Erlaubnis versagt werden, wenn der/die Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung keine Gewähr bietet.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Erlaubnisinhaber/in, sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt.

§ 8 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendig hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde Strande durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die

Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden neben einer Verwaltungsgebühr auch Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren können auch erhoben werden, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 10 Bemessungsgrundlage

Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch – zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung sowie
2. das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten.

§ 11 Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage. Ist eine Nutzungsart in der Anlage nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in der Anlage aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Ist eine vergleichbare Nutzungsart nicht vorhanden, ist eine Gebühr zu erheben, die nach örtlicher Lage, Art und Ausmaß der Nutzung und dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen wird.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(3) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche, oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin,

2. der/die Sondernutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger oder seine Rechtsnachfolgerin, auch wenn er oder sie den Antrag nicht gestellt hat,
3. derjenige oder diejenige, der oder die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem oder ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird in der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Sie wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Strande eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht zu vertreten hat.

§ 15 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
2. Sondernutzungen der Gemeinde Strande selbst,
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerber im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen, Kandidaturen und Einzelbewerbungen aus Anlass von Bürgermeisterwahlen, Volks- und Bürgerbegehren sowie -entscheiden.
4. Sondernutzungen für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen ortsansässiger Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.

(2) Im Übrigen kann der/die Bürgermeister*in auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren, soweit im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse oder besonderes gemeindliches Interesse besteht, oder die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 16 Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen, der Versorgungsunternehmen (z. B. Schaltkästen und Hydranten), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr, Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z. B. Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (Litfaßsäulen, Informations- und Plakatwände etc.).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht, oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über den § 56 StrWG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Eine Einrichtung sowie zugewiesene Flächen nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
2. Nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt oder die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstigen Revisionsschächte freihält.
3. Den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(3) Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Strande ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmer zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde vom Strande vom 14.04.2011 in der Fassung vom 12.4.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Strande, den 3. Mai 2022

gez. Dr. Holger Klink
Gemeinde Strande
Der Bürgermeister

Anhang: Gebührentarif für Sondernutzungen

Lagerung von Materialien und Containeraufstellungen:

1 € je m² bis 7 Tage

2 € je m² bis 14 Tage

3€ je m² bis 21 Tage

4 € je m² bis 28 Tage

0,50 € je m² für jede weitere Woche

Bordsteinabsenkungen: Je angefangener Meter 5,00 €

pro Stellschild (einseitig) und sonstige Werbeanlagen für den Zeitraum von maximal 2 Wochen: 5,00 €

pro Stellschild (zweiseitig) für einen Zeitraum von maximal 2 Wochen: 10,00 €